Handlungsschritte bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung für Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG

akute Gefährdung

zeitnahes Schutzbedürfnis des Kindes/ Jugendlichen

Sofort das Jugendamt informieren

Außerhalb der Dienstzeiten

Bereitschaftsdienst des Jugendamtes Telefon 112

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch Berufsgeheimnisträger

Internes Verfahren
Mitteilung an Leitung
Kollegiale Fallberatung,
Risikoeinschätzung im Team

Kein Gefährdungsrisiko

Verfahren beendet

Anspruch auf Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes, Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos
Pseudonymisierung der persönlichen Daten

Kein Gefährdungsrisiko

Verfahren beendet

Erörterung der Situation und Handlungs-schritte mit dem Kind/ Jugendlichen, Erziehungsberechtigten

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Hilfen unzureichend oder werden nicht angenommen, Gefährdung bleibt bestehen

Hilfen werden angenommen

Verlaufsbeobachtung (Hilfeakzeptanz, Problemeinsicht), ggf. Wiedereinstieg in die Handlungsschritte

Kindeswohl ist gefährdet! Information an die Betroffenen über Weiterleitung der Meldung an das Jugendamt, soweit der Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht gefährdet ist.
Offenbarungsbefugnis / Mitteilung an das Jugendamt Vorpommern- Greifswald

Eingangsbestätigung der Meldung vom Jugendamt an den Berufsgeheimnisträger

Risikoeinschätzung im Fachteam des Jugendamtes und Einschätzung der Beteiligung des Berufgeheimnisträgers

Rückmeldung an den Berufsgeheimnisträger, ob sich Anhaltspunkte bestätigt haben und das Jugendamt tätig geworden ist oder noch tätig ist

Für Gesundheitsberufe gemäß Abs. 1 Nummer 1 KKG gilt: bei dringender Gefahr die Informationspflicht, d.h. unverzügliche Mitteilung an das Jugendamt (§ 4 Abs. 3 KKG)